

**Auslegungshinweise zur
„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger der
freien Jugendhilfe im Rahmen des Landesjugendförderplanes
(RL-LJFP)“**

Die nachfolgenden Auslegungshinweise erläutern einzelne in der Richtlinie „*Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen des Landesjugendförderplanes (RL-LJFP)*“ vom 28. Dezember 2017 (ThürStAnz. Nr. 8/2018, S. 183 - 185) getroffene Regelungen. Sie stellen verbindliche Bestimmungen zur Lenkung des Ermessens der Bewilligungsbehörde dar.

A. Nach Ziffer 4.1 der Richtlinie sind die Leistungen im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit förderfähig, wenn sie Bestandteil des geltenden Landesjugendförderplanes sind. Dies bedeutet, dass eine **Bedarfs- bzw. Maßnahmeentscheidung** zu den geförderten Leistungen im jeweils gültigen Landesjugendförderplan getroffen sein muss.

B. Nach Ziffer 4.2 erfolgt die Förderung im Rahmen der Richtlinie nur, wenn Angebote und Leistungen **einen überörtlichen Charakter** besitzen. Die Angebote im Rahmen des Förderjahres dürfen in ihrer thematischen Ausrichtung, der Konzipierung und der Zusammenstellung der inhaltlichen Themen keinen örtlichen Bezug aufweisen.

Bei den Thüringer Jugendverbänden wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass Jugendverbände, welche sich auf Landesebene verorten, eine überregionale Ausrichtung haben.

C. Für die Fördergegenstände nach Ziffer 2.1 der Richtlinie ist das Fachkräftegebot dann erfüllt, wenn die hauptamtlich Beschäftigten eine sozialwissenschaftliche Hochschulausbildung vorweisen (vgl. 2.1.1. der Fachlichen Empfehlung zu Fachkräften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen“ (Beschluss Reg.-Nr. 65/12).

- D. Für den Fördergegenstand 2.2 und die Förderung nach 5.2.3 der Richtlinie ist das Fachkräftegebot in Ergänzung zu Punkt C auch dann erfüllt, wenn für strukturbildende, koordinierende und geschäftsführende Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen vollzogen werden, ein **einschlägiger** Hochschulabschluss vorliegt. Bevor diesbezügliche Personalveränderungen und -neueinstellungen erfolgen, sind eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung und der vorliegende Abschluss bei der GFAW vorzulegen. Die fachliche Prüfung erfolgt anschließend anhand der Tätigkeitsmerkmale in Bezug zur vorliegenden inhaltlichen Ausrichtung des Hochschulabschlusses durch das TMBJS. Die Entscheidung wird innerhalb von 14 Tagen getroffen.
- E. Da die Richtlinie eine Vollfinanzierung ausschließt, können die Angebote und Leistungen nicht ausschließlich aus Mitteln der Richtlinie Landesjugendförderplanes gefördert werden. Eine Förderung der Angebote und Leistungen aus weiteren Landesmitteln ist dabei ausgeschlossen (Doppelförderung).
- F. Mit der Förderung wird auf der Grundlage der Entscheidungen im jeweils gültigen Landesjugendförderplan die Tätigkeit der freien Träger in den Fördergegenständen nach Ziffer 2 der Richtlinie unterstützt. Nach § 74 Abs. 6 SGB VIII soll diese Förderung im Einzelfall auch Mittel für die Fortbildung der hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlichen Beschäftigten umfassen. Diese müssen nachrangig zu den originären Angeboten und Leistungen für junge Menschen im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII sein.
- G. Im Rahmen der Konzeptförderung der außerschulischen Jugendbildung nach Ziffer 5.2.2.1 der Richtlinie sind die im jeweils gültigen Landesjugendförderplan getroffenen Bedarfs- und Maßnahmeaussagen als verbindlich anzusehen. Dies beinhaltet vor allem die qualitativen und quantitativen Umsetzungsbedingungen, welche ausführlich im LJFP beschrieben sind.
- H. Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung und der internationalen Jugendarbeit werden grundsätzlich für maximal 40 Teilnehmende gefördert. Ausnahmeregelungen müssen mit einer konzeptionell nachvollziehbaren Begründung vor der Angebotsdurchführung beim TMBJS eingereicht werden.

- I. Als Teilnehmende an den Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, der internationalen Jugendarbeit und der Kinder- und Jugenderholung werden auch ehrenamtlich Beschäftigte, Teamer oder sonstige Begleitpersonen angerechnet, die die Betreuung und Begleitung nicht im Rahmen einer hauptberuflichen Beschäftigung durchführen. Referentinnen und Referenten, mit denen Honorarverträge zur Durchführung von Leistungen und Angeboten abgeschlossen worden, werden nicht als Teilnehmende angerechnet.
- J. Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit nach Ziffer 5.2.6 der Richtlinie werden grundsätzlich nur für Teilnehmende ab dem 12. Lebensjahr gewährt. Von dieser Regelung kann über eine Antragstellung bei dem für Jugendhilfe zuständigen Ministerium abgewichen werden. Grundlage hierfür ist eine konzeptionell nachvollziehbare Begründung.
- K. Die nach Ziffer 6.4 pro Tag gewährte Zuwendung darf 300 € nicht übersteigen.
- L. Die Fördermittel für die struktursichernden Stellenanteile bei den Thüringer Jugendverbänden nach Ziffer 5.2.7.2 der Richtlinie werden als **jährlicher Festbetrag** bewilligt. Bemessungsgrundlage sind die tatsächlichen Personalkosten und nicht die Dauer der Beschäftigung. Wird die durch den LJFPL ausgewiesene Förderhöhe unterschritten reduziert sich im gleichen Verhältnis der Eigenanteil.
- M. Fördermittel für die struktursichernden Stellenanteile, die bei den Jugendverbänden im Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen werden, werden zur weiteren Finanzierung des Landesjugendförderplanes verwandt.

Erfurt, den 27. April 2018

Angela Lorenz
Referatsleiterin